Qualifizierte Weiterbildung zur
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

Datenschutz & Kindeswohlge-fährdung

Quelle

Fortbildung im Kreis Aachen

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Herzogenrath, 25. Februar 2008

Qualifizierte Weiterbildung zur
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

Kinderschutz geht vor Datenschutz?

Kinderschutz braucht Datenschutz!

- Beim Aufbau einer Hilfebeziehung:
  - Informationsgewinnung „beim Betroffenen“ (§ 8a Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 SGB VIII)
  - Ausnahmen nur, wenn
    - wirksamer Schutz in Frage gestellt
    - Zugang zur Hilfe ansonsten ernsthaft gefährdet

Kinderschutz braucht Datenschutz!

- Beim Erhalt der Hilfebeziehung:
  - Informationsweitergabe innerhalb der Jugendhilfe nur wenn es hilfreich ist.
  - Informationsweitergabe außerhalb der Jugendhilfe nur bei Gefahr im Verzug.

Grundsätze des Datenschutzes

- Verhältnismäßigkeits-grundsatz
  - Disziplinierung der Neugierigkeit auf
    - erforderliche Informationen
    - Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigende Methoden

Grundsätze des Datenschutzes

- Transparenzgebot
  - Aufklärung über
    - Zweck der Erhebung
    - potenzielle Weitergabe-befugnisse und –pflichten
- **„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“**

Datenschutz bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

- § 61 Abs. 3 SGB VIII
  - Entsprechender Umgang mit personenbezogenen Daten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten
  - Sicherstellung in Vereinbarungen mit dem Jugendamt
  - Pflicht zur Aufnahme in die Kontrakte mit dem Klientel

Datenerhebung/Informations-gewinnung

- Erhebung nur, wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich (§ 62 Abs. 1 SGB VIII = Befugnis)
  - Pflicht folgt allenfalls aus der Aufgabe
  - Gewichtigen Anhaltspunkten ist nachzugehen (§ 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
  - Beim freien Träger: je nach Hilfevertrag mit Klient/inn/en

Datenerhebung/Informations-gewinnung

- Grundsatz: Erhebung „beim Betroffenen“ (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
  - Gemeinsame Problemkonstruktion
  - Gemeinsame Erarbeitung des Hilfekonzepts
  - Aufbau eines Vertrauensverhältnisses

Datenerhebung/Informations-gewinnung

- Ausnahmen
  - Austausch über andere im Familiensystem fordert schon die Aufgabe (§ 62 Abs. 3 SGB VIII)
  - Wirksamer Schutz durch Einbeziehen in Frage gestellt (§ 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII)
  - Zugang zur Hilfe ansonsten ernsthaft gefährdet (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)

Befugnisse zur Datenweitergabe:

65er-Daten: sog. „anvertraute“ Daten

- Geheimnis ausgeplaudert („Das sage ich nur Dir und ich möchte, dass Du das niemand weitererzählst.“)
- Weitergabebefugnisse im Kontext Kindeswohlgefährdung
  - Einverständnis
  - Fachteam/Fachberatung
  - bei Vertretung/Wechsel der Fachkraft
  - es ist nicht mehr zu verantworten
    - Anrufung des FamG (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
    - Hinzuziehen des JAmt (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
  - Gefahr im Verzug (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Befugnisse zur Datenweitergabe:

64er-Daten: alle personenbezogenen Daten

- Alle Sozialdaten, die nicht „anvertraut“ sind.
- Weitergabebefugnisse
  - wenn es eigener oder Aufgabe des JA dient bzw.
  - wenn es Aufgabenerfüllung eines anderen Jugendhilfeträgers dient

  und
  - dadurch der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet

  (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Qualifizierte Weiterbildung zur
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII